



## Das Scheidungsrecht im Überblick

Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wieder herstellen.

- n Das Scheitern der Ehe wird bei Gericht nach bestimmten Zeiten des Getrenntlebens vermutet.
  - Wenn beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder ein Ehegatte die Scheidung beantragt und der andere zustimmt, wird nach einjähriger Trennung das Scheitern der Ehe vermutet.
  - Wenn nur ein Ehegatte die Scheidung beantragt und der andere sich nicht scheiden lassen will, wird das Scheitern der Ehe erst nach dreijähriger Trennung vermutet.
  - Die Vermutung, dass die Ehe nach diesen Trennungszeiten gescheitert ist, kann nicht widerlegt werden.
- n Wer vor dem Ablauf der Trennungszeiten die Scheidung beantragt, muss das Scheitern der Ehe nachweisen.

Wenn die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt leben, kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für denjenigen, der die Scheidung beantragt, aus Gründen unzumutbar ist, die in der Person des anderen Ehegatten liegen.

Die Ehegatten leben getrennt, wenn ein Ehegatte aus der gemeinsamen Wohnung auszieht oder innerhalb der Wohnung getrennte Bereiche geschaffen werden und nicht mehr gemeinsam gewirtschaftet und gelebt wird. Beide Ehepartner (oder zumindest ein Ehegatte) müssen die weitere eheliche Lebensgemeinschaft ablehnen. Die abgelaufene Trennungszeit wird auch weiter berücksichtigt, wenn die Ehegatten zwischendurch als Versöhnungsversuch für kurze Zeit zusammengelebt haben.

Das Gericht kann das Scheidungsverfahren aussetzen, wenn es bei der persönlichen Anhörung beider Ehegatten den Eindruck gewonnen hat, dass durch eine Überlegungspause – und z. B. mit Hilfe einer Eheberatung – doch noch Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht.

Falls in ganz besonderen Ausnahmefällen die Aufrechterhaltung der gescheiterten Ehe im Interesse gemeinsamer minderjähriger Kinder notwendig ist oder bei einer Scheidung außergewöhnliche Härten für einen Ehegatten entstehen würden, soll die Scheidung versagt werden. Diese Härteklausel kann allerdings nur bei außergewöhnlichen Umständen Anwendung finden, etwa bei einer unheilbaren Krankheit des scheidungsunwilligen Ehegatten, wenn dem die Scheidung begehrenden Ehegatten ein weiteres Warten zugemutet werden kann.

Im Falle einer Scheidung müssen zahlreiche Angelegenheiten geregelt werden – s. dazu die weiteren Informationen.